

Lahn-Dill-Kreis, Der Landrat Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51, 35576  
Wetzlar  
Stadt Laubach  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

Bearbeiter/in: Ulrike Stiehl  
Telefon: 06441-4071797  
Telefax:  
Email: Ulrike.Stiehl@lahn-dill-kreis.de  
Datum: 07.12.2020

## **Dorfentwicklung ländlicher Raum**

2.2a) öffentliche Investitionen in die Schaffung und funktionale Verbesserung der kommunalen Basisinfrastruktur

Teilmaßnahme EU: 7.4

Laubach

**Antrags-Nr. 71531746**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

### **Zuwendungsbescheid zu Antragsnummer 71531746**

#### **1. Bewilligung**

Aufgrund Ihres Antrages vom 09.11.2020 bewillige ich Ihnen gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung - Dorfentwicklung - im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020, eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von

**EUR 684.643,00**

(in Worten: sechshundertvierundachtzigtausendsechshundertdreiundvierzig EURO)

für das Vorhaben:

**Neugestaltung des Marktplatzes mit Umfeld , Marktplatz , 35321 Laubach**

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 17.09.2020, AZ D/9.1.1.G/20/2176 ist Bestandteil der Bewilligung. Die Auflagen sind einzuhalten.

In Ergänzung zu Punkt 4 des vorliegenden Bescheides teile ich Ihnen mit, dass Ihnen der Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN) als Excel-Datei an die von Ihnen angegebene Email-Adresse zugesandt wurde. Sollten Sie keine E-Mail mit entsprechender Datei erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend.

Wenn Sie diesen Antrag bei mir einreichen, sind mir vorzulegen (siehe Ausfüllhilfe):

1. die von Ihnen ausgefüllte Excel-Datei (Tabellenblatt 1 Auszahlungsantrag und 2 VN



- ZuwendungsempfängerIn) digital als E-Mail-Anhang an [dere@lahn-dill-kreis.de](mailto:dere@lahn-dill-kreis.de)
2. der von Ihnen ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN) (nur Seite 1 und 2) per Post
  3. die dem VN zu Grunde liegenden Originalrechnungen (in Papierform oder elektronisch übermittelte) und
  4. die den jeweiligen Rechnungen zuzuordnenden Zahlungsnachweise (Kontoauszug).

Grundlage der Bewilligung sind die dem Antrag zugrundeliegenden Ausgabenaufstellungen, wie Vergleichsangebote, Kostenschätzungen und Kostenberechnungen.

Ihr Vorhaben dient dem Ziel: "Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen."

## 2. Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt berechnet:

### 1. Ausgaben:

	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben
<b>500 Außenanlagen</b>		
<b>Kostenermittlung vom 20.08.2020</b>		
Planungsbüro PlusConcept		
	EUR 0,00	EUR 0,00
KG 510 Erdbau	EUR 7.902,00	EUR 7.902,00
KG 520 Gründung, Unterbau	EUR 13.780,00	EUR 13.780,00
KG 530 Oberbau, Deckschichten	EUR 528.490,00	EUR 528.490,00
KG 540 Baukonstruktionen	EUR 13.800,00	EUR 13.800,00
KG 550 Technische Anlagen	EUR 39.500,00	EUR 39.500,00
KG 560 Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	EUR 18.200,00	EUR 18.200,00
KG 570 Vegetationsflächen	EUR 11.500,00	EUR 11.500,00
KG 590 Sonstige Maßnahmen	EUR 127.543,00	EUR 127.543,00
19% Mehrwertsteuer nicht förderfähig	EUR 144.536,00	EUR 0,00
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>EUR 905.251,00</b>	<b>EUR 760.715,00</b>

Ausgaben der Kostengruppen 120, 230 und 760 sind nicht zuwendungsfähig. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Maschinen und Ausgaben der Kostengruppe 600 jeweils im Einzelwert unter 410 EUR.

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden nur die Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Die Berechnung der Zuwendung stellt sich folgendermaßen dar:

Zuwendungsfähige Ausgaben:	EUR 760.715,00
Förderquote:	90,00 %
Zuwendung:	EUR 684.643,00

Die Finanzierung Ihres Vorhabens im Überblick:

### Finanzierung:

Zuwendung Komm. Finanzausgl.	EUR	684.643,00
Eigenmittel	EUR	220.608,00
<b>insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>905.251,00</b>

### 3. Vorhabenbeginn, Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung

Das Vorhaben ist nach Wirksamkeit des Bescheides (Bekanntwerden des Bescheides), spätestens zum 31.05.2022 zu beginnen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Beginn ist uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch anzuzeigen.

Der Durchführungszeitraum Ihres Vorhabens wird vom 07.12.2020 bis zum 15.09.2023 festgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums ist das Vorhaben von Ihnen durchzuführen und mittels Endverwendungsnachweis uns gegenüber abzurechnen.

Nicht im jeweiligen Auszahlungsjahr abgerufene Mittel können auf Ihren Antrag und nach individueller Prüfung durch uns einmalig in ein Folgejahr verschoben werden. Hierzu muss ein begründeter Antrag auf Änderung des Durchführungszeitraumes und ggf. Mittelübertragung gestellt werden. Nochmalige oder über den Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes hinausgehende Verschiebungen sind nicht möglich.

Die Auszahlung Ihrer Zuwendung ist mit beigefügtem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" zu beantragen:

**spätestens bis zum 15.09.2022**

für Mittel im Auszahlungsjahr 2022 : EUR 300.000,00  
(entspricht zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 333.333,58 )

**spätestens bis zum 15.09.2023**

für Mittel im Auszahlungsjahr 2023 : EUR 384.643,00  
(entspricht zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 427.381,42 )

Der Bewilligungszeitraum gibt den kompletten Förderzeitraum und damit den maximal möglichen Zeitraum der Mittelbereitstellung wieder, in dem das Vorhaben von Ihnen umzusetzen, abzurechnen und von mir endauszuzahlen und abzuschließen ist.

Eine über den Bewilligungszeitraum hinaus gehende Verlängerung ist nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum für Ihr Vorhaben beginnt am 07.12.2020 und endet am 31.12.2023.

Eine Aufteilung auf mehrere Auszahlungsjahre erfolgt aufgrund Ihrer Angaben im Förderantrag bzw. aus haushaltstechnischen Gründen. Der "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" ist frühestmöglich vorzulegen. Nur so kann eine zeitnahe Auszahlung auch ggf. der Mittel, die für ein späteres Auszahlungsjahr vorgesehen sind, gewährleistet werden.

#### **4. Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsführung**

Mit dem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" sind die Originalrechnungen mit Quittungen bzw. Bankbelegen vorzulegen.

Eine Auszahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage dieses Antrages bei der Bewilligungsstelle und deren abschließender Prüfung.

Bei Vorlage eines "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" als Zwischennachweis wird ein anteiliger Zuschuss im Verhältnis zu den bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausgezahlt.

Ausgaben in Verbindung mit der Erbringung von Eigenleistungen im geförderten Vorhaben sind zuwendungsfähig, wenn

- die Ausführung fachgerecht bzw. der Einbau fachgerecht und funktionsfähig erfolgt und
- die Ausgaben mit Originalrechnung von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen nachgewiesen werden können, aus der Bestell- und Lieferdatum, Empfänger und Menge der Lieferung ersichtlich sind.

Die endgültige Zuwendung wird aus den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Vorlage und Prüfung des "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" ermittelt. Diese müssen für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens EUR 10.000,00 und für nicht investive Vorhaben im Einzelfall mindestens EUR 1.500,00 betragen (jeweils Nettobeträge).

#### **5. Nebenbestimmungen**

##### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-GK, Staatsanzeiger Nr. 35/2018, S. 1006) sind mit den im Förderantrag benannten Abweichungen Bestandteil dieses Bescheides.

##### **5.2 Befristungen**

Wird das Vorhaben nicht im vorgegebenen Zeitraum begonnen, verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Nr. 3).

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Bewilligungszeitraum, Nr. 3).

##### **5.3 Bedingungen**

###### **EU - Kontrollverfahren**

Sind in Ihrer Förderung Finanzmittel der Europäischen Union enthalten, kann Ihre Maßnahme

zur Vor-Ort-Kontrolle und Ex-Post-Kontrolle ausgewählt werden (Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union L 347/549 vom 20.12.2013).

Bei einer Kontrolle sind Sie verpflichtet, die Prüfung durch die Vorlage aller der Förderung zugrunde liegenden Unterlagen zu unterstützen sowie die Besichtigung des Förderobjektes zu ermöglichen.

Verhindern Sie oder Ihre Vertreter die Durchführung der Kontrollen, so wird dieser Bescheid widerrufen.

Sollten Differenzen bei der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben auftreten, muss mit Kürzungen (Sanktionen) gerechnet werden.

Im Fall von zu Unrecht erhaltenen Beträgen sind bereits ausgezahlte Zuschussbeträge mit Zinsen zurückzuzahlen. Weiterhin können Kürzungen (Sanktionen) sowie der Ausschluss von weiteren Förderungen aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum die Folge sein.

## **Mitteilungspflicht**

Verzögert sich die Umsetzung Ihres Fördervorhabens und kann der Termin zur Vorlage des "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" nicht eingehalten werden, ist mir dies schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Mittel im Auszahlungsjahr nicht oder nicht in der bereitgestellten Höhe abgerufen werden (siehe Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung, Nr. 3).

Änderungen in der Vorhabensausführung, im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. im Durchführungszeitraum sind vorher bei mir zu beantragen und bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nicht abgestimmte Änderungen können den teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 1 und 2) mit teilweiser oder vollständiger Reduzierung der Zuwendungshöhe zur Folge haben.

Nach Abschluss des Fördervorhabens sind innerhalb des festgelegten Zeitraumes der Zweckbindungsfrist Änderungen mitzuteilen (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 5.4).

## **5.4 Widerrufsvorbehalt**

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 (3) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

1. diese Maßnahme nicht dem Förderzweck entsprechend durchgeführt wird oder
2. eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird oder
3. die Vorlagefrist für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird oder
4. die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren und bei technischen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
5. im Falle von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen der geförderte Arbeitsplatz nachweislich nicht über 5 Jahre besteht.

## **5.5 Auflagen**

### **Sachbericht**

Mit jedem Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis ist mir ein Sachbericht vorzulegen, in dem der momentane Stand bzw. der Abschluss der Maßnahme darzustellen ist.

Ein Sachbericht ist ebenfalls erforderlich, wenn sich Änderungen bei der Ausführung der Maßnahme, der Kosten oder der Finanzierung ergeben werden (Nr. 5.1.1 ff ANBestP/GK). In diesen Fällen sind vor Durchführung die Gründe für die Änderungen mitzuteilen.

## **Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen für, öffentliche Auftraggeber gem. § 1 HVTG**

Nr. 3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) ,
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BAz. AT 19.02.2019 B2)),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 14. April 2020 (StAnz. 18/2020, S. 507),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2017 (StAnz. 01/2018, S. 15),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, Ziffer 3.3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK)

Nachfolgender Passus gilt nur für Zuwendungsempfänger, wenn es sich nicht um Baumaßnahmen handelt und es sich beim Zuwendungsempfänger um eine aus Landesmitteln finanzierte Einrichtung oder um eine nichtstaatliche soziale Gemeinschaftseinrichtung handelt

und Ausstattungsgegenstände beschafft werden: Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das Hessische Competence Center für neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), Postfach 3960, 65029 Wiesbaden, zu beteiligen.

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de) und [www.had.de](http://www.had.de).

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

**Nationale und EU-weite Bekanntmachungen** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (**HAD**) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen **darüber hinaus** im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an **TED** (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des "Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union", weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Internet: [www.had.de](http://www.had.de) und [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

**Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest -GK) führen.**

### **Bauleistungsversicherungen**

Soweit für zuwendungsfähige Leistungsbereiche Bauleistungsversicherungen abgeschlossen werden, sind die Nachweise darüber spätestens mit dem Antrag auf Bewilligung der Zahlung für die betroffenen Leistungen vorzulegen.

### **Informations- und Publizitätsvorschriften, Transparenzvorschriften**

Die Begünstigten sind verpflichtet, die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften



gemäß Art. 13 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Einzelheiten sind in dem Merkblatt "Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)" enthalten, das Anlage des Zuwendungsbescheides ist. Darüber hinaus sind die Transparenzvorschriften der EU gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu beachten, die insbesondere die Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds regeln. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem 1. Januar 2014 getätigte Zahlungen.

### **Sonstige Auflagen:**

Die Ausführungsplanung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Zur Prüfung der durchgeführten Vergabeverfahren sind mir folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- das wirtschaftlichste Angebot
- die Vergabedokumentation
- die Auftragsvergabe
- die Veröffentlichung in der HAD, falls eine solche erfolgt ist

### **5.6 Auflagenvorbehalt**

Ich behalte mir die nachträgliche Aufnahme von Auflagen oder Bedingungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen des Zuwendungsbescheides vor.

## **6. Hinweise**

### **Erhöhung**

Bei einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtkosten ist eine Nachfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Projektförderung**

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung einer Projektförderung.

### **Gebühren**

Gebühren werden gemäß § 4 Abs. 4, Satz 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erhoben, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bescheid aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

### **EU - Verrechnung von Forderungen gemäß Artikel 28 DVO (EU) Nr. 908/2014**

Festgestellte offene Forderungen an einen Begünstigten werden (nach Ablauf der im Rechtsbehelf vorgesehenen Frist) gegen anstehende Zahlungen aus dem ELER/ EGFL an denselben Begünstigten von der für die Auszahlung der Beihilfe zuständigen Stelle verrechnet.

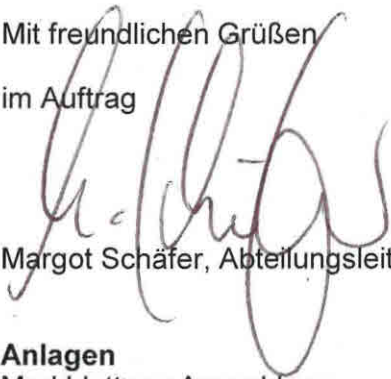
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Margot Schäfer, Abteilungsleiterin



**Anlagen**

Merkblatt zur Auszahlung

Merkblatt zu Publizität

Anzeige Maßnahmenbeginn

Auszahlungsantrag - per Mail